

**Interessengemeinschaft
der
Vertretervereinigungen der Allianz e.V. (IG)**

**Satzung
(gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.06.2024)**

§ 1 Name und Sitz

- 1 Die Vertretervereinigungen in den Vertriebsgebieten der Allianz Beratungs- und Vertriebs AG Deutschland AG und deren Töchter haben sich zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen. Der Gesamtverband führt den Namen „Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz e.V.“, nachfolgend IG genannt. Die IG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 2 Die IG hat ihren Sitz in München.

§ 2 Verbandszweck

- 1 Zweck der IG ist die Koordinierung der Tätigkeiten der Vertretervereinigungen der Allianz und damit unmittelbar die Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Vertretervereinigungen in allen den Berufsstand betreffenden Fragen. Sie hat die Aufgabe, die Interessenvertretung gegenüber den Geschäftsleitungen der Allianz Gesellschaften in Deutschland Deutschland AG und deren Töchtern zu koordinieren und insbesondere Belange wahrzunehmen, die die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Vertretervereinigungen überschreiten.
- 2 Der Zweck der IG ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der IG können nur die Vertretervereinigungen innerhalb des Vertriebsgebietes der Allianz Beratungs- und Vertriebs AG Deutschland AG und deren Töchter sein; natürliche Personen können keine Mitgliedschaft erwerben.
- 2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Erklärung der Vertretervereinigung, dass sie die Entscheidungen der IG-Delegiertenversammlung als für sich verbindlich anerkennt, soweit dies nicht in der Satzung der Vertretervereinigung geregelt ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Letzterer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Delegierten des betroffenen Vereins sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Der betroffene Verein ist vor der Abstimmung anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mitgliedsverein in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder dem Vereinszweck zuwider handelt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzustellen.

§ 5 Organe der IG

Organe der IG sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus dem IG-Vorstand sowie den Delegierten der Mitglieder. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Delegierten.
- 2 Jede Vertretervereinigung entsendet unabhängig von ihrer Mitgliederzahl vier Delegierte in die IG. Für die Vertretervereinigung, die den Vorsitzenden der IG stellt, erhöht sich die Delegiertenzahl um eins. Zu Delegierten können nur Vorstandsmitglieder der Vertretervereinigungen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Vertretervereinigung. Die bestellten Delegierten sind unverzüglich dem Vorstand der IG zu benennen.
- 3 Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Termine werden im Voraus festgelegt. Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin übersendet der Vorstand den Delegierten die Tagesordnungspunkte mit ggf. den Anträgen der Delegierten gemäß §§ 6, 7. Die Übersendung kann auch elektronisch in Textform erfolgen.
- 4 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.
- 5 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 6 Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Übertragung des Stimmrechts zwischen den Delegierten einer Vertretervereinigung ist zulässig. Sie ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung schriftlich anzuzeigen und von diesem bei der Feststellung der Anwesenheit bekanntzugeben.
- 7 Jede Vertretervereinigung hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand der IG einzureichen. Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind, ebenso wie Vorstandsanträge, den Delegierten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch in Textform erfolgen.
- 8 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist die Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung erforderlich. Diese kann noch für denselben Tag einberufen

werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 9 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter,
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Erlass und Änderung der Beitrags- und Finanzordnung, insbesondere die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten beschlossen werden, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11),
 - f) Beschlussfassung über das Beschreiten des Rechtsweges gegen die Allianz Beratungs- und Vertriebs AG, der Allianz SE sowie deren Tochter- und verbundenen Gesellschaften Allianz Gesellschaften in Deutschland AG oder deren Töchter; dies bedarf der Zustimmung aller Delegierten.
 - g) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem Stellvertreter,
 - c. einem Schatzmeister,
 - d. den Vorsitzenden der Vorstände der Mitgliedsvereine und
 - e. den Fachbereichsleitern.
- 2 Gesetzliche Vertreter der IG im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister; jeder ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3 Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Nr. 1 a) bis c) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 7 Nr. 1 a) bis c) vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Bei der nächsten Delegiertenversammlung hat eine Neuwahl für den Rest der laufenden 3-Jahresperiode bis zur nächsten regelmäßigen Wahl gemäß § 7 Nummer 3 stattzufinden.
- 5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Fachbereiche

- 1 Die Delegiertenversammlung bildet Fachbereiche. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der VVA Vorstandsmitglieder für drei Jahre den jeweiligen Fachbereichsleiter. Auch sein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Fachbereichsleiters von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Der Stellvertreter muss gewählter Vertreter einer VVA oder als VVA-Mitglied bereits drei Jahre im Fachbereich tätig sein. Die Fachbereichsleiter berufen die Mitglieder ihrer jeweiligen Fachbereiche in Abstimmung

mit dem Vorstand der IG. Entfällt für einen Fachbereichsleiter die Legitimation deshalb, weil er nicht mehr Vorstandsmitglied seiner Vertretervereinigung ist, hat bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden 3-Jahresperiode bis zur nächsten regelmäßigen Wahl gemäß § 8 Nr. 1 Satz 2 stattzufinden. Die Fortführung der Geschäfte durch den bisherigen Fachbereichsleiter bis zur Neuwahl ist der Regelfall.

- 2 Die Fachbereiche bemühen sich in Zusammenarbeit mit den Fachressorts der Allianz Gesellschaften sowie deren Töchtern und verbundenen Unternehmen Deutschland AG und deren Töchter um Problemlösungen und bereiten IG-Beschlüsse vor. Sie sind berechtigt, in eigener Verantwortlichkeit bindende Vereinbarungen mit diesen Gesellschaften der Allianz Deutschland AG und deren Töchtern zu treffen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Vertretervereinigungen sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bis zum 01.04. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt und dient der Deckung der Konten der IG.

§ 10 Finanzen und Mitgliedsbeiträge

Die IG gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Für den Erlass und die Änderung ist die Delegiertenversammlung zuständig.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie arbeiten prinzipiell gemeinsam und haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, der Delegiertenversammlung bei nächster Gelegenheit einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- 2 Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung der IG kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie darf nur auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit aller Delegierten die Auflösung beim Vorstand schriftlich beantragt haben.
- 2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Delegierten.
- 3 Im Fall der Auflösung der IG sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt.
- 4 Im Auflösungsbeschluss muss die Verwertung des Vereinsvermögens geregelt werden. Der Beschluss ist innerhalb von einem Monat allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.